AV-000972

CDU FRAKTION LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

DER FRAKTIONSVORSITZENDE

CDU-Fraktion Landtag Mecklenburg-Vorpommern | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

Amt Schwaan
Der Amtsvorsteher
Herrn Rüdiger Zöllig
Pferdemarkt 2
18258 Schwaan

Schwerin, im Februar 2018

Defibrillatoren-Programm

Sehr geehrter Herr Zöllig,

aktuell stehen Defibrillatoren bei uns im Land nur sehr lückenhaft zur Verfügung. Daher wird auf Initiative der CDU-Fraktion in den kommenden beiden Jahren eine Million Euro aus dem Strategiefonds des Landes für ein landesweites Defibrillatoren-Programm bereitgestellt. Damit können Leben gerettet werden! Unser Ziel ist es, ein wichtiges Instrument für Ersthelfer flächendeckend zur Verfügung zu stellen.

Die Defibrillatoren können zukünftig für sämtliche öffentliche Gebäude beantragt werden. Die Anschaffung wird vollumfänglich gefördert. Bei Unternehmen wird ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent notwendig.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich Ihre Gemeinde ermutigen, entsprechende Anträge zu stellen und auch gegenüber Unternehmen in Ihrer Gemeinde für das Projekt zu werben. Die Zuwendung wird auf formlosen schriftlichen Antrag gegenüber dem Landesförderinstitut gewährt werden können. Näheres bitte ich Sie der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die CDU-Landtagsfraktion!

Mit den besten Grüßen und Wünschen

Vincent Kokert
Fraktionsvorsitzender

Torsten Renz
Mitglied des Landtages

Anlage:
Fördergrundsätze zur Förderung der Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in öffentlichen Bereichen

CDU-Landtagsfraktion
Schloss Schwerin
19053 Schwerin
Tel. 0385 525-2200
Fax 0385 525-2251

Wahlkreisbüro Vincent Kokert
Markt 2
17235 Neustrelitz
Tel. 03981 200468
Fax 03981 200491

kokert@cdu.landtag-mv.de
www.cdu-fraktion.de

www.vincent-kokert.de

Projektskizze
für eine Zuwendung zur Förderung der Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in öffentlichen Bereichen

Landesförderinstitut Mecklenburg-
Vorpommern (LFI)

Werkstraße 213
19061 Schwerin

1. Träger/-in des Projekts
(Name, Anschrift)

Auskunft erteilt:
(Ansprechpartner/-in)

zeichnungsberechtigt:

Telefonnummer:
Telefax:
E-Mail:

Bankverbindung:
Name des Kreditinstituts
IBAN
BIC

2. Projekt

Durchführungszeitraum / Projektzeitraum: von: bis:

Kurzdarstellung des Vorhabens (Notwendigkeit, Aufstellorte)

Wir erklären, die Betreiberpflichten wahrzunehmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

rechtsverbindliche Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum

Name in Druckschrift

Stempel

Fördergrundsätze zur Förderung der Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in öffentlichen Bereichen

Rechtsgrundlage, Zweck der Förderung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen auf Grundlage

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des § 44 LHO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- dieser Fördergrundsätze

zur Beschaffung von AED, die im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden.

Ein Rechtanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Automatisierter Externer Defibrillatoren (AED), die im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden. Unter öffentlichem Raum wird dabei die Fläche, die der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, verstanden. Darunter fallen vor allem öffentlich zugängliche Gebäude, wie z.B. Versammlungsstätten, Einkaufszentren mit mehreren Geschäften, Büro- und Verwaltungsgebäude mit regelmäßigem Publikumsverkehr, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Museen, Sportstätten und Verkehrsanlagen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Eigentümer, Betreiber oder Träger der entsprechenden Immobilien sein.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten AED müssen für die Anwendung durch Laien geeignet sein.

Die geförderten AED müssen allgemein zugänglich sein, der Aufstellungsort ist entsprechend deutlich zu kennzeichnen.
Der Zuwendungsempfänger hat die Betreiberpflichten wahrzunehmen, insbesondere

- hat er dafür zu sorgen, dass die AED am Betriebsort einer Funktionsprüfung durch den Hersteller bzw. eine beauftragten Person unterzogen und (mindestens eine) vom Betreiber beauftragte Person in die Handhabung eingewiesen wird,
- hat er die Funktionsfähigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor der Anwendung sicherzustellen. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass die Gebrauchsanweisung sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Instandhaltungshinweise beachtet werden. Dazu gehören z.B. die regelmäßige Sichtkontrolle, Batteriewechsel bei Warnmeldung, das Bereithalten eines vollständig aufgeladenen Batteriesatzes bei dem Gerät und die Reinigung nach jedem Einsatz. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass einmal benutzte Elektroden sowie Elektroden mit ausgetrockneter oder beschädigter Gelschicht bzw. abgelaufenem Verfallsdatum durch neue ersetzt werden,

- Gebrauchsanweisung und die dem AED beigefügten Hinweise sind so aufzubewahren, dass die für dessen Anwendung erforderlichen Angaben dem Anwender jederzeit zugänglich sind.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt
- bei öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen und sonstigen, nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Einrichtungen 100 v.H. der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2.000 Euro
- bei anderen Zuwendungsempfängern (Unternehmen) 90 v.H. der Anschaffungskosten, jedoch maximal 1.800 Euro.

Gefördert werden die Anschaffungskosten der AED. Nicht gefördert werden Kosten für die Aufstellung, Personaleinweisung, Wartung und dgl.

Verfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt.

Der Antrag ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Dem Antrag ist beizufügen
- eine Kurzdarstellung des Vorhabens (Notwendigkeit, Aufstellorte),
- eine Erklärung, die Betreiberpflichten wahrzunehmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen,
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister, ggf. Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Nach erfolgter Eingangsbestätigung durch das LFI kann mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden.

Das LFI ist für alle Zuwendungen die Bewilligungsbehörde.

Die Zuwendung wird nach erfolgter Bewilligung formlos abweichend von den VV zu § 44 LHO auf Grundlage der bezahlten Rechnung abgefordert. Der Abforderung sind eine Rechnungskopie, der Nachweis der erfolgten Zahlung sowie ein Nachweis über die erfolgte Aufstellung beizufügen.

Eines separaten Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

Die Zweckbindungsdauer beträgt 5 Jahre nach Anschaffung.